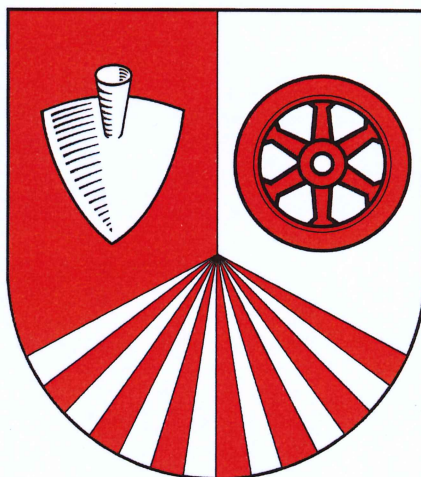




HAUPTSATZUNG des Amtes Schenefeld, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schenefeld vom 24. September 2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20.10.2025 folgende Hauptsatzung des Amtes Schenefeld erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel (§ 1 Abs. 2 und 4 AO; § 12 GO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schenefeld.
- (2) Das Wappen zeigt:
"Im Göpelschnitt geteilt.
1. In Rot eine silberne Pflugschar.
2. In Silber ein rotes, sechsspeichiges Wagenrad.
3. In Silber und Rot vierzehnfach zur Schildmitte geständert."
- (3) Die Amtsflagge zeigt:
"Auf dem in gleicher Weise wie das Amtswappen geteilten rot-weißen Flaggentuch die Figuren des Wappens in flaggengerechter Tinktur."
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Schenefeld Kreis Steinburg".
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2

Amtsausschuss (§ 9 Abs. 3; § 24 a AO und § 34 GO)

Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen mit der Beschränkung der § 28 der Gemeindeordnung auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Amtsdirektorin / den Amtsdirektor übertragen.

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher (§§ 11, 12 AO)

Der Amtsvorsteherin / dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er / sie wird im Verhinderungsfalle von ihrer / seinem Stellvertreter vertreten.

§ 4

Verwaltung (§ 7 AO)

Das Amt Schenefeld unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 5

Amtsdirektorin, Amtsdirektor (§§ 15b, 15c AO)

- (1) Die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zur Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 der Gemeindeordnung. Über die Form (mündlich oder schriftlich) entscheidet die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (4) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
 - b. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
 - c. bei der Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch den Amtsausschuss und vorhergegangenen vergaberechtlichen Verfahren bis zu einem Wert von 20.000,00 €;
 - d. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 €.
 - e. bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 - d. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 500.- € (jährlich 6.000.- €) nicht übersteigt.
- (5) Die Amtsdirektorin /der Amtsdirektor unterrichtet die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher über die Angelegenheiten, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin/ dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mittel für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei stellvertretende Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 AO und § 57 e GO entsprechend.

§ 6

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation) (§ 24a AO i.V.m. § 10 GO)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher oder die Amtsdirektorin / den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 7

Einstellung von Dienstkräften des Amtes (§ 15 b Abs. 7 AO i.V.m § 55 GO)

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte (§ 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schenefeld bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, z.B. auch bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitplanung, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situationen von Frauen im Amt,
 - d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse (§§ 10a, 15 d)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 10 a und 15 d Amtsordnung werden gebildet:

a.

Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Amtsausschussmitglieder und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen; Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen auf Vorschlag des Amtsdirektors; Vorbereitung der Haushaltsatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten; Berichtswesen; Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors übertragen.

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

- a) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes, Niederschlagung solcher, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen und Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000.- €
- b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem

- wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie einen Betrag von 25.000.- € nicht überschreiten
- c) Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert 25.000.- € nicht übersteigt
 - d) Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Zins 2.000.- € (jährlich 24.000.- €) nicht übersteigt
 - e) Die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert oder die Belastung einen Wert von 25.000.- € nicht übersteigt
 - f) Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000.- €
 - g) Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 2.000.- € nicht übersteigt
 - h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000.- €
 - i) Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 25.000.- €

b.

Schulausschuss

- Zusammensetzung: Insgesamt 8, je 4 Amtsausschussmitglieder aus dem Schulbereich Schenefeld und 4 Amtsausschussmitglieder aus dem Schulbereich Wacken.
- Aufgabengebiet: Betreuung der Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Schenefeld in Schenefeld und der Grundschule des Amtes Schenefeld in Wacken

Dem Schulausschuss obliegt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Auftragsvergabe für Reparaturen sowie Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an und in den Schulen,
2. Anschaffung von beweglichem Vermögen, sofern die Zuständigkeit des Schulträgers gegeben ist und der Wert nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung überschritten wird, jedoch höchstens bis zur Wertgrenze von 15.000 €,
3. Schülerbeförderung,
4. Benutzung der Schuleinrichtung;

c.

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

- Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder,
- Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses;

d. **Ausschuss für den Brandschutz in den Gemeinden Nienbüttel, Agethorst und Bokelrehm**

- Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder
- Aufgabengebiet: Sicherung des Brandschutzes in den Gemeinden Nienbüttel, Agethorst und Bokelrehm. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten für den Brandschutz, soweit sie nicht gemäß § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

e. **Amtsbauhofausschuss Vaale, Nutteln, Vaalermoor, Bokelrehm, Gribbohm**

- Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder aus den Gemeinden Vaale, Nutteln, Vaalermoor, Gribbohm und Bokelrehm

Aufgabengebiet: Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3
Amtsordnung.

- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses für den Brandschutz in den Gemeinden Nienbüttel, Agethorst und Bokelrehm, jeweils zwei und für den Schulausschuss vier stellvertretende Ausschussmitglieder. Diese müssen dem Amtsausschuss angehören. (Poolvertretung)
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 10

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 24a AO i.V.m. § 35a GO)

- (1) Die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder erschwert oder verhindert, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist § 24a AO i.V.m. § 35a GO zu berücksichtigen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum

der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse (§ 24a AO i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen (§ 24a AO i.V.m. § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften gem. § 24a AO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 14

Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Schenefeld werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.amt-schenefeld.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Schenefeld, Holstenstraße 42-48, 25560 Schenefeld, zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen

ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 01. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Februar 2017 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20.10.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 28.10.2025



Stefan Westphalen
Amtsleiter

